

Stellungnahme

Weiterer Abbau von Schriftformerfordernissen im Gesellschaftsrecht

Zum Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 05.07.2024



Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Stand: 19.08.2024

Zusammenfassung

Der BDI begrüßt die Bestrebungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen im Gesellschaftsrecht. Soweit die Textform ausreichend Rechtssicherheit bietet, wird mit dem Abbau von Schriftformerfordernissen ein Beitrag zur effektiven Bürokratieentlastung der Unternehmen geleistet. In Zeiten zunehmender Digitalisierung, der Möglichkeit virtueller Abstimmungen und der elektronischen Korrespondenz, ist es zeitgemäß gesetzliche Formerfordernisse auf ihre Aktualität und Anwendbarkeit zu überprüfen.

Die vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) mit Schreiben vom 05.07.2024 zur Diskussion gestellten Schriftformerleichterungen sind differenziert zu betrachten. Während nach Meinung des BDI eine Erleichterung des Schriftformerfordernisses der § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 SE-Ausführungsgesetz und § 108 Abs. 3 AktG unproblematisch möglich ist, könnte dahingegen eine Abkehr vom Schriftformerfordernis des § 122 Abs. 1 S. 1 AktG Rechtsunsicherheit schaffen. Denn die vom BMJ vorgeschlagene Textform könnte die Gefahr missbräuchlicher Anwendung der Norm erhöhen.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**

Lobbyregisternummer

R000534

Hausanschrift

Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift

11053 Berlin

Ansprechpartner

Inga Waldmann
T: +49 30 2028 1554
F: +49 30 2028 2554

E-Mail: i.waldmann@bdi.eu

Internet

www.bdi.eu

1. Zu § 108 Abs. 3 AktG und § 35 Abs. 1 S. 1 und 2 SE-Ausführungsgesetz

Der BDI begrüßt den Abbau des Schriftformerfordernisses des § 108 Abs. 3 AktG und des nahezu wortgleichen § 35 Abs. 1 S. 1 und 2 SEAG. Die Regelung sollte künftig die Stimmabgabe in Textform zulassen und die Möglichkeit für den Aufsichtsrat eröffnen, nähere Bestimmungen, bspw. zum Übermittlungsweg, selbst zu treffen.

Ein Festhalten an der Schriftform ist im Rahmen des § 108 Abs. 3 AktG nicht erforderlich. Zum einen betrifft § 108 Abs. 3 AktG die Kommunikation zwischen dem Unternehmen bzw. Aufsichtsratsvorsitzenden und den Mitgliedern des Aufsichtsrats. Diese Kommunikation wird heutzutage überwiegend auf elektronischem Wege geführt und als sicher, etabliert und überprüfbar empfunden. Zum anderen würde durch den Abbau des Schriftformerfordernisses der Streit, ob § 108 Abs. 3 AktG überhaupt die Schriftform i.S.d. § 126 BGB fordert, beendet. Der Gesetzgeber schüfe mit einer Neuregelung Rechtssicherheit.

Weiterhin wäre es widersprüchlich, an der strengen Schriftform des § 108 Abs. 3 AktG festzuhalten. Denn nach § 108 Abs. 4 AktG können schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vorgesehen werden. Das Gesetz kennt mithin die Beschlussfassung trotz fehlender Zusammenkunft der Aufsichtsratsmitglieder in einer Präsenzsitzung und lässt andere Kommunikationswege zu. Der Abbau des Schriftformerfordernisses des § 108 Abs. 3 AktG schafft mehr Flexibilität für kurzfristig abwesende Aufsichtsratsmitglieder und ist zeitgemäß.

Nach Ansicht des BDI sollte § 108 Abs. 3 AktG jedenfalls die Textform genügen lassen. Genauere Bestimmungen zum Übermittlungsweg – bspw. E-Mail, Fax oder Abstimmungssysteme – könnten in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat getroffen werden. Hierzu bedarf es keiner weiteren Vorgabe durch den Gesetzgeber.

2. Zu § 122 Abs. 1 S. 1 AktG

Einer Erleichterung des Schriftformerfordernisses des § 122 Abs. 1 S. 1 AktG steht der BDI größtenteils kritisch gegenüber.

Die Einberufung der Hauptversammlung durch eine Aktionärsminderheit nach § 122 Abs. 1 S. 1 AktG stellt eine Ausnahmeregelung dar und ist sensibel zu behandeln. Einberufungsverlangen haben genauso wie Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung, die durch die Verweisung in § 122 Abs. 2 AktG auf § 122 Abs. 1 AktG indirekt auch von der Schriftformerleichterung betroffen wären, weitreichende Rechtsfolgen rechtlicher und finanzieller Natur für die Gesellschaft. Das bisher geltende Schriftformerfordernis sichert ein hohes Beweis- und Dokumentationsniveau.

Zwischen den Aktionären und der Gesellschaft bzw. dem Vorstand als Empfänger eines Einberufungsverlangens besteht keine regelmäßige elektronische Korrespondenz, so dass dieser Kommunikationsweg von den Unternehmen nicht als etabliert und sicher überprüfbar wahrgenommen wird. Für den Fall der Angabe einer E-Mail-Adresse für Ergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG in der Einladung zur Hauptversammlung empfinden Unternehmensvertreter bzw. -organe das Schriftformerfordernis als Erleichterung. So müssen die Gesellschaften nur die in der Form des § 126a BGB schriftformersetzenden E-Mails berücksichtigen. Das Schriftformerfordernis wird von den Gesellschaften mithin als Schutzfunktion vor Missbrauchsfällen wahrgenommen.

Zudem ermöglicht die (elektronische qualifizierte) Unterschrift den Unternehmen eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Einberufungsverlangens und gewährleistet die Ernsthaftigkeit und Rechtsverbindlichkeit der vom Aktionär abgegebenen Erklärung.

Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber bereits mit § 122 Abs. 1 S. 2 AktG die Möglichkeit einer abweichenden Form des Einberufungsverlangens vor: Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

Inga Waldmann
Syndikusrechtsanwältin
T: +49 30 2028 1554
i.waldmann@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D1981